



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 13

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. November 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2012



Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im nördlichen Bereich von Schirmitz



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich Meerbodenreuth – Oberm Ententeich





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Josef Zrenner aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 23. Oktober 2012 im 92. Lebensjahr verstorben ist

Herr Zrenner gehörte von 1960 bis zur Gebietsreform im Jahre 1972 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an. Vom 1971 bis 1972 war er Stellvertreter des Landrats, von 1966 bis 1971 Fraktionsvorsitzender der CSU-Kreistagsfraktion.

Von seinen vielen Auszeichnungen ist besonders die Verleihung der Bundesverdienstmedaille am 22.01.1998 hervorzuheben.

Der Verstorbene hat mit Sachverstand, aber dennoch auf besonnene Art und Weise die Geschicke des Landkreises mitgeprägt.

Außerdem begann Herr Zrenner nach seiner Rückkehr aus russischer Gefangenschaft im Oktober 1946 seinen Dienst beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, zunächst als Verwaltungspraktikant, später als Angestellter.

Im Jahre 1950 legte er die Einstellungsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ab.

Seinen Dienst absolvierte er zunächst im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Standesamtwesen“.

Am 01.02.1953 wurde er zum Geschäftsführer des gemeinsamen Versicherungsamtes Neustadt/WN-Weiden ernannt. Zudem war er mit der Sachbearbeitung des Jagd- und Fischereirechts, dem Vollzug des Bundesbaugesetzes (Bodenverkehrsgenehmigungen) und des Grundstücksverkehrsgesetzes betraut.

Am 01.09.1973 wurde Herr Zrenner Leiter der Haupt- und Personalverwaltung. Er war auch Mitarbeiter beim Ausbildungsleiter für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes, koordinierte den Personaleinsatz und war für die Öffentlichkeitsarbeit sowie als Redakteur für die Herausgabe des Kreisamtsblattes zuständig. Im Oktober 1979 wurde Herr Zrenner in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Herr Zrenner hat in seiner über 30jährigen Dienstzeit beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab seine Pflicht erfüllt und die ihm übertragenen Aufgaben stets korrekt und zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt. Er hat sich all die Jahre durch sein ruhiges und besonnenes Wesen ausgezeichnet und war bei seinen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im Oktober 2012

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann Landrat	Albert Nickl CSU	Dagmar Mittelmeier SPD	Karl Lorenz FW	Hannelore Ott FDP/UW	Markus Heining ÖDP	Klaus Bergmann B 90/DIE GRÜNEN
---------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------	-------------------------	-----------------------	-----------------------------------

Für das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hans Greiner **aus Neustadt a.d. Waldnaab**

welcher am 12. November 2012 im 79. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von August 1964 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Mai 1991 am damaligen Kreiskrankenhaus Neustadt a.d. Waldnaab als Hausmeister beschäftigt.

Sein Aufgabengebiet umfasste alle anfallenden Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten am und im Krankenhaus.

Herr Greiner war sowohl bei den Patienten als auch beim Personal des Krankenhauses sehr beliebt. Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und pflichtbewusst.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im November 2012

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 Az. 12-1512-WEN-Z-1-28 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die amtliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2012, S. 81 am 15.11.2012.

Neustadt a. d. W., 19.11.2012

Klemens Bodenmeier
Stv. Geschäftsleiter
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **135.550,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **94.600,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2011 von insgesamt **86** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.100,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll) **0,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2011 von insgesamt **86** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000,00 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2012** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.10.2012, Nr. 21-941-239/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Schlammersdorf, 24. Okt. 2012

Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Roder
1. Vorsitzender

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012

Bevölkerungsstand am 30.06.2012		
09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 810
09374170	Bechtsrieth	1 066
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 123
09374118	Eslarn, M	2 790
09374119	Etzenricht	1 594
09374121	Floß, M	3 456
09374122	Flossenbürg	1 638
09374123	Georgenberg	1 391
09374124	Grafenwöhr, St	6 655
09374127	Irchenrieth	1 192
09374128	Kirchendemmenreuth	885
09374129	Kirchenthumbach, M	3 251
09374131	Kohlberg, M	1 265
09374132	Leuchtenberg, M	1 250
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 388
09374134	Mantel, M	2 933
09374137	Moosbach, M	2 465
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 800
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 226
09374144	Parkstein, M	2 287
09374146	Pirk	1 776
09374147	Pleystein, St	2 543
09374149	Pressath, St	4 339
09374150	Püchersreuth	1 603
09374154	Schirmitz	2 054
09374155	Schlammersdorf	876
09374156	Schwarzenbach	1 168
09374157	Speinshart	1 124
09374158	Störnstein	1 453
09374159	Tärnesberg, M	1 476
09374160	Theisseil	1 223
09374148	Trabitza	1 314
09374162	Vohenstrauß, St	7 938
09374163	Vorbach	1 032
09374164	Waidhaus, M	2 331
09374165	Waldthurn, M	2 020
09374166	Weihershammer	3 792
09374168	Windischeschenbach, St	5 115
	zusammen	96 642

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im nördlichen Bereich
von Schirmitz**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

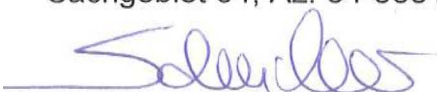
A n o r d n u n g :

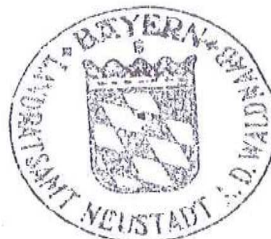
1. Die Gebiete im Umkreis von ca. 1 km um den Standort der befallenen Bienenvölker werden zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
 - 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Für diese Anordnung werden Kosten nicht erhoben.
7. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

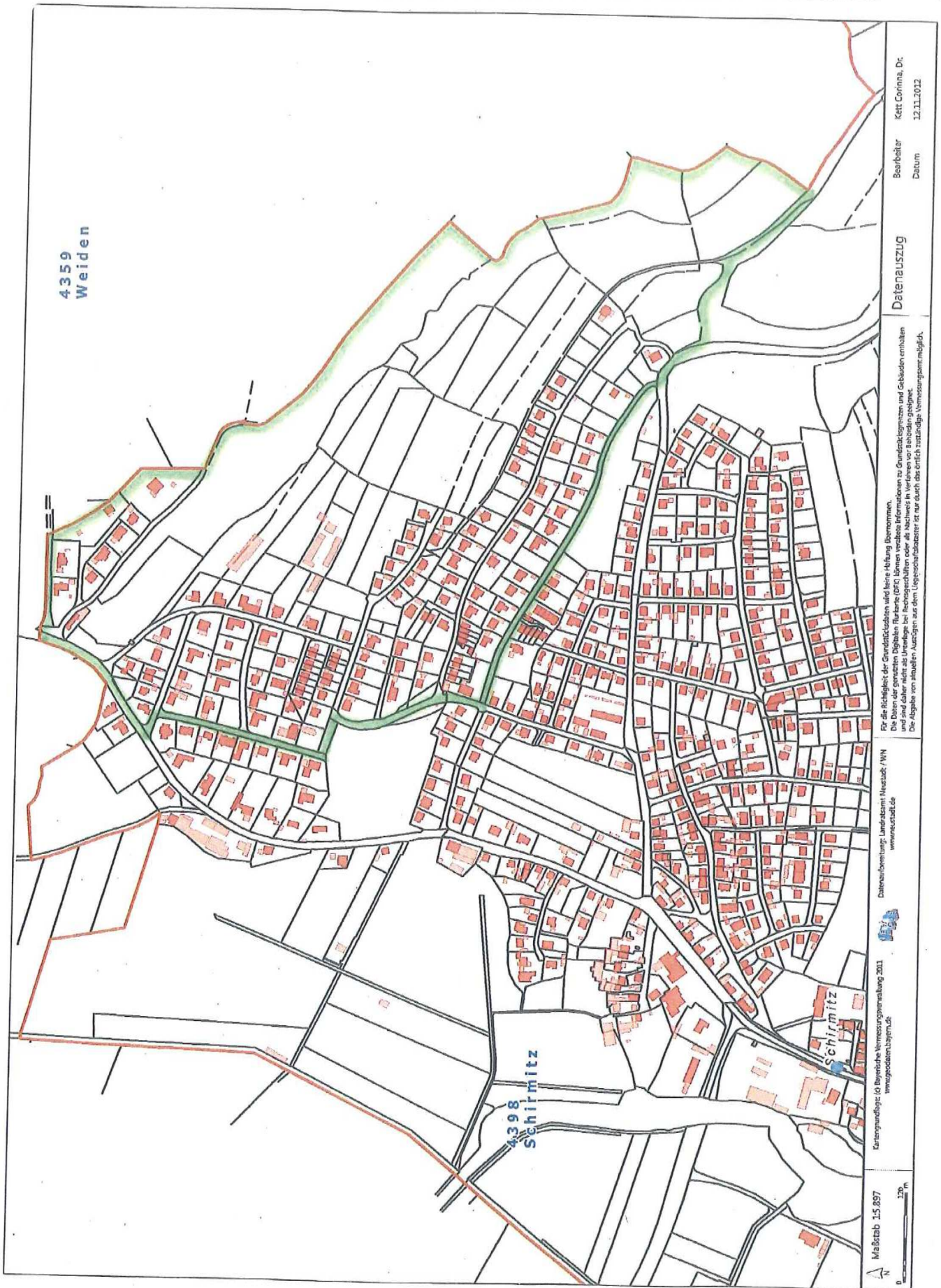
Diese Anordnung kann mitsamt den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92627 Weiden i. d. OPf. und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz eingesehen werden.

Weiden i. d. OPf., 13.11.2012

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az. 34-5651.07.02-Sch


Dr. Alfred Scheidler
Oberregierungsrat





4359
Weiden

4398
Schirmitz

Schirmitz

Maßstab 1:5.897
0 200 m

Kartographie: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011
www.gisdaten.bayern.de

Datenverformung: Landratsamt Neustadt / WN
www.neustadt.de

Für die Richtigkeit der Grundstückskonturen ist keine Haftung übernommen.
Die Daten der gezeichneten Gebäude sind als Orientierungshilfe zu Grundeabsichtszwecken und Gebäuden enthalten
und sind daher nicht als Urkopie bei Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Streitigkeiten geeignet.
Die Abgabe von Aktualisierungen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Datenauszug

Bearbeiter: Kett Corinna, Dr.
Datum: 12.11.2012

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich Meerboden-
reuth - Oberm Ententeich**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

1. Die Gebiete im Umkreis von ca. 1 km um den Standort der befallenen Bienenvölker werden zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
 - 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Für diese Anordnung werden Kosten nicht erhoben.
7. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

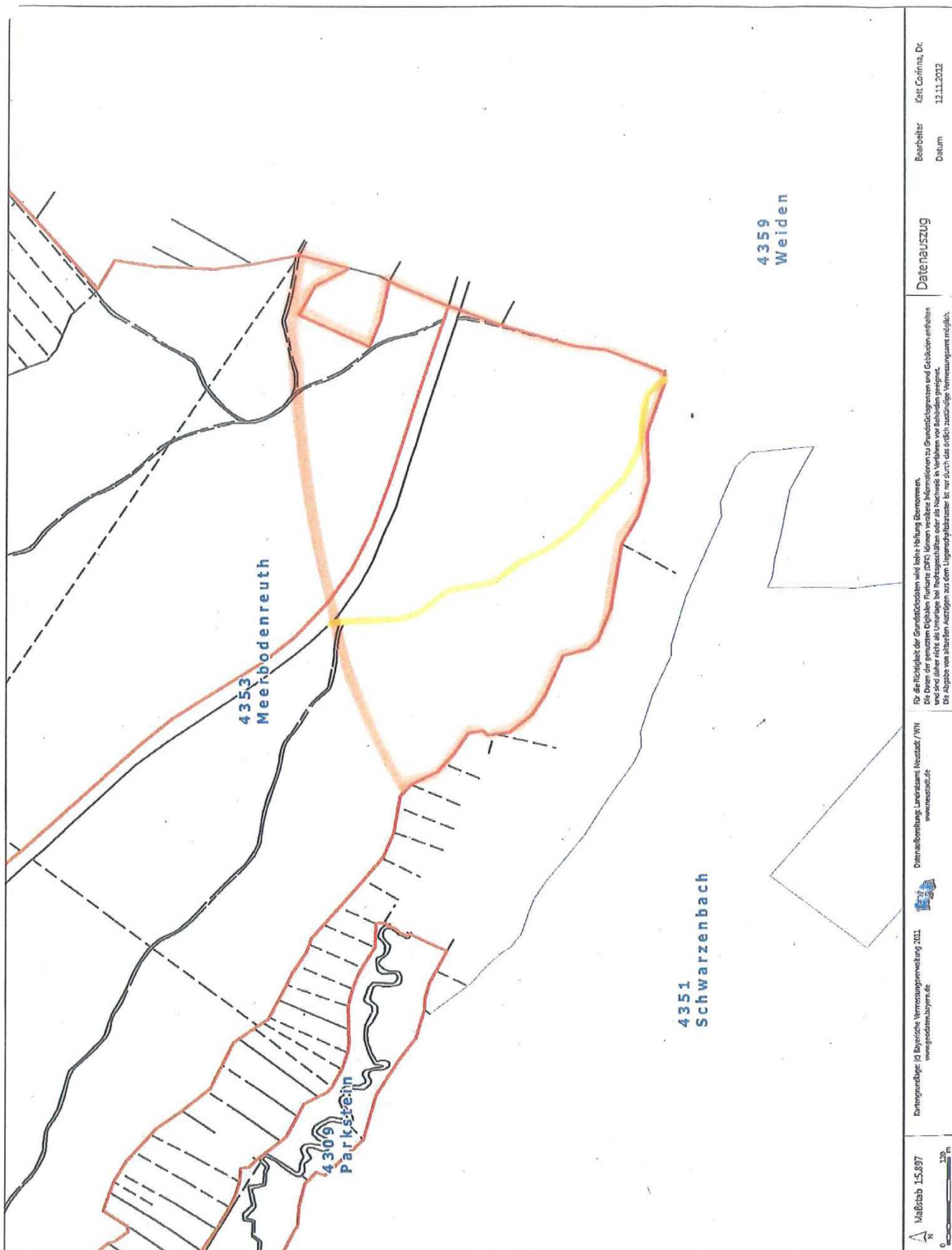
Diese Anordnung kann mitsamt den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92627 Weiden i. d. OPf. und bei der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab eingesehen werden.

Weiden i. d. OPf., 13.11.2012

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az. 34-5651.07.02-Sch


Dr. Alfred Scheidler
Oberregierungsrat





Maßstab 1:5.897
 Datengrundlage: © Bayernische Vermessungsverwaltung 2011
 www.gisdaten.bayern.de
 Datenabformung: Landesamt Neustadt / WN
 www.neustadt.de
 Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen.
 Die Daten der georeferenzierten Digitalen Flurkarte (DFK) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten.
 Die Abgabe von Abstrichen aus diesen Auszügen aus dem Lageplanabstraher ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Datenauszug
 Bearbeiter: Kett. Corinna, Dr.
 Datum: 12.11.2012

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
 E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040
 Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.
 Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.
 Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.